

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE PRÜFUNG FÜR DEN  
HÖHEREN AGRARDIENST**

**2200/355-0 Stammverordnung 66/81 1981-05-19**  
Blatt 1

**2200/355-0**

Ausgegeben am  
19. Mai 1981

Jahrgang 1981  
66. Stück

**Verordnung der NÖ Landesregierung  
vom 7. April 1981 über die Prüfung für den höheren  
Agrardienst**

Niederösterreichische Landesregierung:

**L u d w i g**  
Landeshauptmann

2200/35-0

Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, wird verordnet:

## § 1

Die Prüfung für den höheren Agrardienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

## § 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von beigeestellten Unterlagen konkrete Fälle aus den im § 3 Abs. 2 Z. 6 angeführten Fachgebieten sowohl in Bezug auf die technischen Belange als auch hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu behandeln. Die Auswahl der Fachgebiete hat entsprechend der Verwendung des Kandidaten zu erfolgen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als 8 Stunden dauern.

## § 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Österreichisches Verfassungsrecht;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
3. Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Grundzüge der Verwaltungsverfahrensgesetze unter besonderer Berücksichtigung des Agrarverfahrens;
2. Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bodenreform, der Raumordnung, des Naturschutzes, des Wasser- und des Forstrechtes sowie einschlägige Bestimmungen des ABGB (insbesondere über Besitz und Eigentum);
3. Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Vermessungs- und Grundbuchwesens;
4. Unfallverhütungsvorschriften;
5. Ziviltechnikerwesen;

6. Kenntnisse aus folgenden Fachgebieten nach Maßgabe des Abs. 3 einschließlich der einschlägigen technischen Vorschriften und Verfahren:
- a) Agrarische Operationen,
  - b) landwirtschaftliches Siedlungswesen,
  - c) Raumplanung,
  - d) Vermessungswesen,
  - e) Landwirtschaft, einschließlich Alm- und Weidewirtschaft,
  - f) Forstwirtschaft,
  - g) Kulturtechnik (Verkehrerschließung ländlicher Gebiete, landwirtschaftlicher Wasserbau, Almmeliorationskunde),
  - h) Bodenschutz,
  - i) Geländekorrektur.

(3) Der Kandidat hat in zwei der im Abs. 2 Z. 6 angeführten Fachgebiete, die entsprechend seiner Verwendung zu bestimmen sind, eingehende Kenntnisse, in den übrigen Fachgebieten die Kenntnis der Grundzüge nachzuweisen.

#### § 4

(1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Agrardienstes und des rechtskundigen Verwaltungsdienstes bestellt werden.

(2) Der Prüfungssenat besteht aus einem Vorsitzenden, der ein Beamter des höheren Agrardienstes sein muß und aus drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat beim besonderen Teil der mündlichen Prüfung (§ 3 Abs. 2 Z. 4 bis 6) als Prüfer mitzuwirken. Der Prüfungskommissär für die im § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 bis 3 angeführten Gegenstände muß rechtskundig sein.